



Satzung des Tennisclubs „59“ Rot-Weiß Lieck e.V.

§ 1 (Name/Sitz)

Der Verein führt den Namen Tennisclub „59“ Rot-Weiß Lieck e.V.
Er hat seinen Sitz in Heinsberg – Lieck.

§ 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist, den Tennissport zu pflegen und damit die körperliche Ertüchtigung und frohe Geselligkeit seiner Mitglieder zu fördern. Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch Errichtung und Unterhaltung der notwendigen Sportanlagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ verfolgt er unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Aufnahme als Mitglied wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Entscheids der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschließung.Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorsitzenden bis zum 31. Dezember zuzuleiten ist. Erfolgt bis zum 31. Dezember keine Austrittserklärung, verlängert sich die Mitgliedschaft für ein Jahr. Für das Jahr, in dem die Austrittserklärung erfolgt, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Entscheidend für den Tag des Austritts ist das Datum des Poststempels.



(3) Werden die Jahresbeiträge durch die Mitgliederversammlung erhöht, kann innerhalb von 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung der Austritt erklärt werden, ohne Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

Bei später eingehenden Austrittserklärungen gilt Satz 1.

(4) Die Ausschließung eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Als Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt insbesondere auch die Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung. Über den Grund der Ausschließung ist der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

§ 4 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 (Vorstand)

(1) Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus

1. Vorsitzender (m/w/d)
- Geschäftsführer/in
- Kassierer/-in.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, selbständig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.



§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Einmal im Jahr, spätestens im Monat März, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Einladung hierzu muss unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 5 Tage vorher erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Rechnungslegung des Kassierers und Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern,
3. Entlastung des Vorstandes
4. Vorstandsneuwahl
5. freie Aussprache.

Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer haben das Recht, in dem folgenden Jahr jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen und dem Vorstand hierüber zu berichten.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies beantragen.

- (3) Die Beschlüsse der Mitglieder werden, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 (Eintrittsgeld, Jahresbeitrag)

- (1) Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Bei Eintritt nach dem 31. Juli ermäßigt sich der Beitrag des Eintrittsjahres auf 50%.

- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. März eines Jahres in einer Summe ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig.

- (4) Die Pflicht zur Entrichtung des Jahresbeitrages besteht unabhängig von der Benutzung der Platzanlage.



- (5) Der Vorstand kann auf Antrag ein Mitglied für längstens 2 Jahre von der Beitragszahlung befreien (ruhende Mitgliedschaft). Die Befreiung erfolgt wegen der im Antrag dargelegten persönlichen Gründe des Mitglieds, die es ihm nicht gestatten, während einer bestimmten Zeit aktiv am Vereinsleben teilzunehmen (z.B. Einberufung zum Wehrdienst, Studium, Schwangerschaft usw.).
- Bei einer Befreiung von der Beitragszahlung wird der Jahresbeitrag für das auf die Ruhezeit folgende Jahr bei Annahme des Antrages zur Zahlung fällig, z.B. Antrag auf ruhende Mitgliedschaft am 20.02.1974 – Ruhezeit 1974 und 1975 – Beitrag für 1976 ist bis zum 31.03.1974 fällig.

§ 8 (Verwendung der Vereinsmittel)

- (1) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Insbesondere erhalten Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ebenso dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwandsentschädigungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 9 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Zur Wirksamkeit des Beschlusses müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Nötigenfalls muss die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich eingeholt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Heinsberg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 10 (Datenschutz im Verein)

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Vereinsatzung



- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied - auch nach Ausscheiden aus dem Verein - insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der ausgehängten und somit veröffentlichten Satzung ist ein Verzeichnis über die Datenschutzhinhalte sowie -verantwortlichkeiten (Verzeichnis der Datenschutzverantwortlichen, der verwendeten Daten und deren Verarbeitungstätigkeiten) beigelegt.

Heinsberg – Lieck, den 07. August 2020

Markus Lehmann
- 1. Vorsitzender -

Martina Zerr
- Geschäftsführerin -

Willi Mühlenbruch
- Kassierer -